



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>		Vorlage Nr.:		
Freie Wähler-OR-Fraktion		Verantwortlich:	<b>Dez. 3 / SuS</b>	
vom: 27.07.2017				
eingegangen am: 27.07.2017				
<b>Defibrillator in der Sporthalle Weiherhof</b>				
Gremium	Termin	TOP	Ö	nö
<b>Ortschaftsrat Durlach</b>	<b>20.09.2017</b>	<b>9</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Beschaffung eines Defibrillators durch den Förderverein der Turnerschaft Durlach und Übernahme der jährlichen Betriebskosten durch die Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		nein	x	ja	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
150 € jährlich					
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	X	ja	Handlungsfeld: Städtebau
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein		ja	abgestimmt mit

In den städtischen Sporthallen und Schulgebäuden ist grundsätzlich kein Defibrillator vorhanden. Für den Bereich der Schulgebäude und des Schulsportes empfiehlt das Schul- und Sportamt nach Abstimmung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Ärztlichen Dienst Karlsruhe keine Beschaffung von Defibrillatoren. Für den Bereich des Vereinssportes und des Veranstaltungsbetriebes sieht das Schul- und Sportamt keinen Bedarf, solche Geräte unter den Rahmenbedingungen in den Sporthallen vorzuhalten. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit vom jeweiligen Vereinsnutzer ein mobiles Gerät mitzubringen oder es bestehen Vorgaben bei größeren Veranstaltungen einen qualifizierten Sanitätsdienst zu bestellen.

Im Bereich der Sporthalle Weiherhof befindet sich ein Defibrillator im angrenzenden Weiherhofbad während der Betriebszeiten unter Verschluss der diensthabenden Bademeister. Diese werden jährlich für die Bedienung geschult.

Bei Stellung eines automatischen externen Defibrillators bestehen laut dem Ärztlichen Dienst der Stadt Karlsruhe gewisse Betreiberpflichten aus den Bestimmungen der Medizinprodukte - Betreiberordnung sowie dem Medizinproduktegesetz (siehe Anlage). Grundsätzlich ist auch zu klären wer Betreiber des Gerätes ist und die Einhaltung der Betreiberpflichten überwacht.

Bei Finanzierung des Gerätes über einen Förderverein zur Förderung des Handballs in der Turnerschaft Durlach 1846 könnten die jährlichen Verbrauchs- und Wartungskosten über den Sporthallenetat beim Schul- und Sportamt übernommen werden.

Als Betreiber wäre dann das Stadtamt Durlach mit dem zugeordneten Hallenmeister für die Einhaltung der Vorgaben für den Einsatz vom Defibrillatoren zuständig.

Die Aufhängung eines solchen Gerätes sollte nicht im öffentlich zugänglichen Bereich erfolgen und es sollte nur von fachkundigen und geschulten Personen erfolgen.